

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

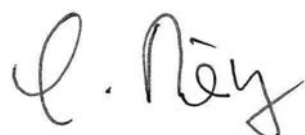
Wien, 24.04.2007

StellFHR_StudFörd07

GZ: 2007/211
Betrifft: Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes
Bezug: GZ: BMWF-/5-I/8a/2007

Der Fachhochschulrat erlaubt sich die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Fachhochschulrat
Der Präsident



O.Univ.-Prof. Dr. Leopold März

Anlagen

Stellungnahme des FHR zum Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes (BMWf-/5-I/8a/2007)

Der Fachhochschulrat bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes. Auch wenn im Zentrum dieser Novellierung die Erhöhung der ausbezahlten Studienbeihilfen (was sehr begrüßt wird) und die Änderungen im Bereich der Pädagogischen Hochschulen liegen, möchte der Fachhochschulrat dies zum Anlass nehmen, folgenden Adaptionsbedarf für den Fachhochschulbereich vorzuschlagen.

Ad § 22a (Abs 1, 2)

Für den Fachhochschulsektor ist, wie im Bereich der Pädagogischen Hochschulen, die Umstellung des Nachweises des günstigen Studienerfolges auf ein ECTS-System zielführend. Dieses Credit-System hat wesentlich mehr Aussagekraft über den erbrachten Leistungsumfang der Studierenden als die Festlegung von Lehrveranstaltungsstunden. Auch das Problem des Leistungsnachweises für Berufspraktika, die nicht in Lehrveranstaltungsstunden, sondern nur in ECTS-Punkten in den Curricula dargestellt und dementsprechend nur auf diese Weise nachgewiesen werden können, wäre damit lösbar.

Der FHR empfiehlt daher in der Konsequenz, die in § 22 a Absatz 2 Studienförderungsgesetz explizit genannte erfolglose Absolvierung von Berufspraktika zu streichen, da diese einerseits ohnehin durch die Regelung der ECTS-Nachweise abgedeckt wären und sich andererseits durch die Einbeziehung der MTD-Studiengänge in den Fachhochschulbereich, die Regelungen der Berufspraktika geändert haben. Gemäß FH-MTD-Ausbildungsverordnung (FH-MTD-AV § 3 Abs 3 Z 4) sind für negativ beurteilte Praktika oder Praktikumsteile Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen. Die Regelung „da Fachhochschul-Studiengänge so zu gestalten sind, dass sie in der festgelegten Studienzeit absolviert werden können, ist die Wiederholung von nicht positiv absolvierten Berufspraktika nicht möglich“ ist seit 1.7.2005 nicht mehr Bestandteil der Akkreditierungsrichtlinien des Fachhochschulrates.

Ad § 15 (Abs 3 Z 1)

Der FHR empfiehlt die Regelung, wonach für ein Masterstudium nur dann ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht, wenn dieses spätestens 18 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen wird, zu überdenken. Im Sinne des sog. „lebenslangen Lernens“ sollte von einer zeitlichen Begrenzung abgesehen werden.



Der Fachhochschulrat schließt sich im Übrigen den Punkten 2. (zu § 54 Abs 2 StudFG), 3. (Auslandsstudienbeihilfe, auch bei Absolvierung der Berufspraktika) und 4. (Berechnung der Eligibilität für Studienbeihilfe) der Stellungnahme der österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) zum Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes (StudFG) vom 23.4.2007 vollinhaltlich an.